

Habilitationsordnung

des Fachbereichs VI Raum- und Umweltwissenschaften der Universität Trier

vom 13.05.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 27.11.2024 die folgende Habilitationsordnung beschlossen. Diese Habilitationsordnung hat das Präsidium der Universität Trier mit Schreiben vom 08.05.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 5 Habilitationsausschuss
- § 6 Kolloquiumsausschuss
- § 7 Vortrag und Kolloquium
- § 8 Öffentliche Vorlesung
- § 8 Ergebnis der Habilitation
- § 9 Wiederholung des Habilitationsverfahrens und Widerspruch
- § 10 Rechtsstellung der habilitierten Person
- § 11 Umhabilitation
- § 12 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 13 Aberkennung der Lehrbefähigung
- § 14 Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 15 Widerruf der Lehrbefugnis
- § 16 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Ziel der Habilitation

- (1) Der Fachbereich VI Raum- und Umweltwissenschaften der Universität Trier erteilt gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG die Lehrbefähigung aufgrund eines Habilitationsverfahrens für ein wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet des Fachbereichs. Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, das wissenschaftliche Fach oder Fachgebiet in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.
- (2) Die Habilitation erlaubt der habilitierten Person, ihren Doktorgrad um den Zusatz „habil.“ zu ergänzen („Dr. habil“).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus, dass die antragstellende Person den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule auf dem Fachgebiet der erstrebten Lehrbefähigung besitzt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat den Doktorgrad in einem anderen Fachgebiet anerkennen. Ausländische akademische Grade müssen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sein.
- (2) Die antragstellende Person muss nachweisen, dass sie nach Abschluss der Promotion auf dem Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung erfolgreich wissenschaftlich tätig gewesen ist und über qualifizierende Erfahrungen in der Lehre verfügt oder an hochschuldidaktischen Weiterbildungen teilgenommen hat.
- (3) Die Zulassung setzt voraus, dass die antragstellende Person nicht bereits zweimal mit einem Habilitationsversuch gescheitert ist.

§ 3

Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Er muss das Fach oder Fachgebiet bezeichnen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf, in dem auch alle bisher von der antragstellenden Person abgelegten staatlichen oder Hochschulprüfungen aufzuführen sind,
 2. die Promotionsurkunde oder die Urkunde über den Erwerb eines dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Grades,
 3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 4. ein gedrucktes Exemplar der Dissertation,

5. auf Anforderung Exemplare der in dem Verzeichnis gemäß Nummer 3 genannten wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 6. die Zeugnisse über die von der antragstellenden Person nach der Reifeprüfung abgelegten Prüfungen,
 7. ein polizeiliches Führungszeugnis (Ausstellungsdatum jünger als ein Jahr), sofern die antragstellende Person nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht,
 8. eine Erklärung über bereits erfolgte Habilitationsversuche nebst vollständigen Angaben über deren Ausgang,
 9. die schriftliche Habilitationsleistung in zunächst einem gebundenen Exemplar nach § 4 dieser Ordnung und eine digitale Ausfertigung (PDF-Datei auf CD),
 10. eine schriftliche Erklärung, dass die eingereichte schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst wurde und dass die für die Arbeit benutzten Hilfsmittel genannt und die Beiträge anderer beteiligter Personen sowie anderer (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren klar gekennzeichnet und quantifiziert wurden,
 11. eine separate Zusammenfassung (im Umfang von einer Seite) der schriftlichen Habilitationsleistung in digitaler Form in deutscher oder englischer Sprache,
 12. ein Verzeichnis eigener Lehrveranstaltungen an wissenschaftlichen Hochschulen, möglichst mit studentische Evaluierungsergebnissen,
 13. ggf. der Antrag auf Bestellung eines auswärtigen Gutachtenden gemäß § 5 Abs. 1,
 14. drei Themenvorschläge für den Fachvortrag gemäß § 7 Abs. 1,
 15. das Thema des Lehrvortrages,
 16. wenn der Lehrvortrag und/oder das Lehr-Kolloquium in begründeten Fällen in englischer anstatt deutscher Sprache erfolgen sollen, ist ein entsprechender Antrag vorzulegen,
- (3) Die eingereichten Unterlagen bleiben beim Dekanat des Fachbereichs; ausgenommen sind Urschriften der Zeugnisse und Diplome.
- (4) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der Fachbereichsrat.
- (5) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags setzt der Fachbereichsrat den Habilitationsausschuss (§ 5) ein.
- (6) Bis zur Einsetzung des Habilitationsausschusses kann der Zulassungsantrag von der antragstellenden Person zurückgezogen werden.
- (7) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages ist der antragstellenden Person mit schriftlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 4

Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss eine wissenschaftlich bedeutende Forschungsleistung in dem Fach oder Fachgebiet darstellen, für das die Lehrbefähigung erstrebt wird. Sie soll ein anderes Thema behandeln als die Dissertation oder über deren Thema deutlich hinausgehen. Sie kann entweder als Habilitationsschrift (Abs. 2) oder als kumulative Habilitation (Abs. 3) erbracht werden.
- (2) Die Habilitationsschrift besteht aus einer zu diesem Zweck abgefassten Abhandlung in deutscher oder englischer Sprache. In einer englischsprachigen Arbeit ist deren Titel auch in deutscher Sprache anzugeben.
- (3) Mehrere veröffentlichte, im peer-review-Verfahren begutachtete, oder bislang unveröffentlichte wissenschaftliche Originalarbeiten der antragstellenden Person, die nach Bedeutung und Kohärenz einen der Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Ausweis darstellen, können als kumulative Habilitation eingereicht werden. Diese Originalarbeiten müssen in Zeitschriften, die dem peer-review-Verfahren unterliegen, veröffentlicht werden bzw. eingereicht sein. Die publizierten Originalarbeiten sollen in Science Citation Index Expanded (SCIE), Social Sciences Citation Index (SSCI) bzw. in der Publikationsaufstellung des Verbandes für Geographie an deutschsprachigen Hochschulen und Forschungseinrichtungen (VDGH) bzw. des Hochschulverbandes für Geographiedidaktik (HGD) gelistet sein. Bei in Co-Autorenschaft verfassten Arbeiten ist eine Angabe über die qualitativen (inhaltlicher Beitrag, insbesondere Konzeption, methodisches Vorgehen, Datenbearbeitung, Datenauswertung, Interpretation) und quantitativen individuellen Leistungen der antragstellenden Person beizufügen. Diese Angabe ist durch die Mitglieder des Habilitationsausschusses zu prüfen und gegebenenfalls zu bestätigen. Den Originalarbeiten ist eine konzeptionelle Zusammenfassung voranzustellen, die einem wissenschaftlichen Übersichtsartikel entspricht und folgenden Anforderungen genügt:
 1. Einordnung der Ergebnisse in den aktuellen Stand der Wissenschaft,
 2. Darstellung des inneren Zusammenhangs der Publikationen,
 3. Darstellung der wesentlichen Schlussfolgerungen,
 4. der Umfang der Zusammenfassung soll 15 bis 30 Seiten aufweisen und kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die schriftliche Habilitationsleistung ist in jeweils einem Exemplar mehr, als der Habilitationsausschuss Mitglieder zählt, einzureichen. Je ein Exemplar wird den Gutachtenden zur Verfügung gestellt, ein weiteres Exemplar liegt zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Kolloquiumsausschusses und des Fachbereichsrates im Dekanat aus.
- (5) Die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten werden allen Professorinnen und Professoren und Habilitierten des Fachbereichs 21 Tage im Dekanat des Fachbereichs zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Sie können während dieser Auslegefrist schriftlich zur schriftlichen Habilitationsleistung gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 Stellung nehmen.

- (6) Nach Ablauf der Frist entscheidet der Habilitationsausschuss in offener Abstimmung und in Kenntnis etwaiger Stellungnahmen gemäß Absatz 5 über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Die schriftliche Habilitationsleistung ist angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Habilitationsausschusses für die Annahme der Habilitation gestimmt hat und von den Mitgliedern, die für die Annahme gestimmt haben, mindestens zwei Professorinnen und Professoren sind. Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, so entscheidet der Habilitationsausschuss, ob er die schriftliche Habilitationsleistung ablehnt oder zur Überarbeitung zurückgibt. Ferner entscheidet der Habilitationsausschuss unter Würdigung aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen der antragstellenden Person über die Formulierung der Lehrbefähigung. Dabei soll vom Antrag der antragstellenden Person nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.
- (7) Die Entscheidungen des Habilitationsausschusses müssen innerhalb von neun Monaten nach der Einsetzung des Habilitationsausschusses erfolgen. Sie werden der Dekanin oder dem Dekan mitgeteilt; diese oder dieser gibt der antragstellenden Person die Entscheidungen schriftlich bekannt.
- (8) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Dies ist der antragstellenden Person mitzuteilen.
- (9) Wird die schriftliche Habilitationsleistung zur Überarbeitung zurückgegeben, so muss die Wiedervorlage innerhalb eines Jahres erfolgen. Der Fachbereichsrat kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt die antragstellende Person die Frist, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als abgelehnt.
- (10) Die schriftliche Habilitationsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.
- (11) Bei einer Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung sind etwaige Auflagen des Habilitationsausschusses zu beachten.
- (12) Die bei der Veröffentlichung der kumulativen Habilitationsschrift eventuell auftretenden urheberrechtlichen Fragen sind von der antragstellenden Person zu klären.

§ 5

Habilitationsausschuss

- (1) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung wird durch den Fachbereichsrat ein Habilitationsausschuss gewählt. Ihm gehören sieben oder neun Professorinnen und Professoren oder Habilitierte an. Die Mehrheit der Mitglieder des Habilitationsausschusses müssen Professorinnen und Professoren der Universität Trier sein. Mindestens zwei Mitglieder des Habilitationsausschusses, davon mindestens eine Professorin oder ein Professor, müssen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Es können bis zu zwei Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche der Universität Trier, ebenso bis zu zwei Professorinnen oder Professoren im Ruhestand in den Habilitationsausschuss gewählt werden. Professorinnen und Professoren und Habilitierte, die von der Universität

Trier wegberufen werden, können bis zu vier Semester nach ihrem Ausscheiden in Habilitationsverfahren mitwirken. Die antragstellende Person kann bei der Meldung die Hinzuziehung eines bestimmten auswärtigen Gutachtenden beantragen. Dem Antrag soll stattgegeben werden. Dabei darf die Gesamtzahl von neun Gutachtenden nicht überschritten werden.

- (2) Jedes Mitglied des Habilitationsausschusses hat ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Die Gutachten sind innerhalb von fünf Monaten nach Konstituierung des Habilitationsausschusses vorzulegen.
- (3) An den Sitzungen des Habilitationsausschusses nehmen je eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und eine Studierende oder ein Studierender teil. Sie werden vom Fachbereichsrat gewählt. Sie dürfen lediglich in organisatorischen Fragen entscheiden, nicht über Habilitationsleistungen (vgl. § 24 Abs. 2 HochSchG).
- (4) Der Habilitationsausschuss wird zu seiner ersten Sitzung von der Dekanin oder dem Dekan einberufen. Er wählt eine vorsitzende Person aus den ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Diese teilt der Dekanin oder dem Dekan das Ergebnis der Abstimmung über die schriftliche Habilitationsleistung und die Formulierung der Lehrbefähigung mit.
- (5) Die vorsitzende Person lädt zu den Sitzungen des Habilitationsausschusses wenigstens acht Tage vorher schriftlich ein.
- (6) Die externen Gutachtenden gemäß Abs. 1 sind von der Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen des Habilitationsausschusses befreit.
- (7) Auf Antrag der antragstellenden Person kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder die jeweilige Vertretung an den Sitzungen des Habilitationsausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (8) Die Dekanin oder der Dekan teilt der antragstellenden Person die Zusammensetzung des Habilitationsausschusses mit.
- (9) Die antragstellende Person kann gegen die Benennung einzelner Ausschussmitglieder innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Fachbereichsrat in seiner nächsten Sitzung.
- (10) Der Habilitationsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (11) Über die wesentlichen Diskussionsstände sowie über die Beschlüsse des Ausschusses ist jeweils von einem Mitglied eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6

Kolloquiumsausschuss

- (1) Zur Durchführung der Vorträge und Kolloquia gemäß § 7 wird ein Kolloquiumsausschuss gebildet. Ihm gehören sämtliche Mitglieder des Habilitationsausschusses, die Professorinnen und Professoren sowie die hauptamtlich am Fachbereich tätigen Habilitierten an. Auf ihren Antrag hin können emeritierte und beurlaubte Professorinnen und Professoren, beurlaubte habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie die nicht hauptamtlich am Fachbereich VI Raum- und Umweltwissenschaften tätigen Habilitierten im Kolloquiumsausschuss mitwirken. Es können auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer aus Fächern der anderen Fachbereiche der Universität Trier durch das Dekanat eingeladen werden; sie sind frageberechtigt. Die vorsitzende Person des Ausschusses ist die Dekanin oder der Dekan.
- (2) Stimm- und frageberechtigt sind alle Mitglieder des Habilitationsausschusses, die Professorinnen und Professoren sowie die hauptamtlich am Fachbereich tätigen Habilitierten sowie die emeritierten und beurlaubten Professorinnen und Professoren und Professorinnen und Professoren im Ruhestand. Die nicht am Fachbereich hauptamtlich tätigen Habilitierten, die beurlaubten habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind stimm- und frageberechtigt, sofern sie einen Antrag nach § 6 Abs. 1 Satz 3 schriftlich gestellt haben.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan kann im Einvernehmen mit der antragstellenden Person den Kreis der Frageberechtigten um die promovierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Trier erweitern. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (4) Der Kolloquiumsausschuss entscheidet nicht öffentlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es wird ausschließlich mit Ja- oder Nein-Stimme abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Für die Entscheidung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kolloquiumsausschusses erforderlich.
- (5) Im Anschluss daran wird der antragstellenden Person das Ergebnis mitgeteilt. Die Bekanntgabe erfolgt öffentlich und in Gegenwart des Kolloquiumsausschusses, soweit die antragstellende Person diesbezüglich ihre Einwilligung erteilt. Wird eine solche Einwilligung nicht erteilt, findet die Bekanntgabe unter Ausschluss der Öffentlichkeit ausschließlich in Gegenwart des Kolloquiumsausschusses statt.

§ 7

Vorträge und Kolloquia

- (1) Für die mündliche Habilitationsleistung sind ein Fachvortrag und ein Lehrvortrag jeweils mit anschließendem Kolloquium zu halten.

- (2) Der Habilitationsausschuss wählt aus den drei vorgeschlagenen Themen eines für den Fachvortrag aus oder fordert eine neue Vorschlagsliste an. Themenvorschläge für den Lehrvortrag müssen nicht zur Auswahl vorgelegt werden. Wenn das Thema des Lehrvortrags nicht den Anforderungen genügt, besteht die Möglichkeit der Zurückweisung. Die Vortragsthemen sollen sich nicht an die Thematik der Dissertation oder der schriftlichen Habilitationsleistung anlehnen; beide sollen unterschiedlichen Themenbereichen angehören.
- (3) Vorträge und Kolloquia sind universitätsöffentlich.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan teilt der antragstellenden Person die Themenwahl schriftlich mit und lädt sie oder ihn zu den Vorträgen und den Kolloquia ein. Die Mitteilung erfolgt drei Wochen vor dem Vortragstermin, es sei denn, die antragstellende Person stimmt einer kürzeren Frist zu. Termin und Ort der Vorträge und Kolloquia werden per Aushang bekanntgegeben. Der Aushang enthält neben dem Thema der Vorträge auch eine Kurzzusammenfassung von maximal einer Seite in der Sprache des Fachvortrages.
- (5) Über den Verlauf der Vorträge und Kolloquia wird von einem promovierten Mitglied des Fachbereichs eine Niederschrift geführt, aus der die wesentlichen Punkte der wissenschaftlichen Diskussion und das Ergebnis der Vorträge und der Kolloquia hervorgehen.
- (6) Der 30-minütige wissenschaftliche Fachvortrag vor dem Kolloquiumsausschuss findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Dem wissenschaftlichen Fachvortrag schließt sich unter der Leitung der Dekanin oder des Dekans unmittelbar das 30-minütige Kolloquium in deutscher oder englischer Sprache vor dem Kolloquiumsausschuss an, das die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter eröffnen. Jedes Mitglied des Ausschusses und die Frageberechtigten gemäß § 6 Abs. 3 können sich an dem Kolloquium beteiligen. Das Kolloquium kann sich über das gesamte Gebiet der Lehrbefähigung erstrecken. Fachvortrag und Kolloquium müssen die wissenschaftliche Befähigung der antragstellenden Person sowie ihre Eignung dazun, in Forschung und Lehre vor Studierenden und in der Öffentlichkeit zu wirken.
- (7) Direkt im Anschluss findet der 20-minütige Lehrvortrag statt. Dieser soll zeigen, ob die antragstellende Person neben ihrer fachlichen auch didaktische Kompetenz vorweisen kann. Der Vortrag soll vor Studierenden gehalten werden. Im Anschluss ergibt sich die Möglichkeit, ca. 20 Minuten lang Fragen zu stellen, sowohl für die Studierenden als auch für die Mitglieder des Kolloquiumsausschusses (Lehr-Kolloquium).
- (8) Der Kolloquiumsausschuss erfragt die Einschätzung der Studierenden zur didaktischen Befähigung der antragstellenden Person unter Ausschluss der antragstellenden Person und der Öffentlichkeit.
- (9) Im Anschluss an beide Vorträge und Kolloquia entscheidet der Kolloquiumsausschuss unter Ausschluss der Öffentlichkeit in offener Abstimmung, ob Vorträge und Kolloquia als ausreichende Habilitationsleistungen zu werten sind und die antragstellende Person zur öffentlichen Vorlesung zugelassen ist. Die Entscheidung des Ausschusses ist der antragstellenden Person sofort von der Dekanin oder vom Dekan mitzuteilen.

- (10) Wird die Mehrheit nicht erreicht, so gelten Vorträge und Kolloquia als gescheitert. Sie können frühestens nach Ablauf von drei Monaten einmal wiederholt werden. Die antragstellende Person hat die Wiederholung innerhalb eines Jahres zu beantragen. Versäumt sie die Frist, verzichtet sie auf die Wiederholung oder genügen ihre Leistungen wiederum nicht, so ist die Habilitation gescheitert. Dies ist der antragstellenden Person durch die Dekanin oder den Dekan mit schriftlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (11) Nach den Vorträgen und dem Kolloquium stellt der Fachbereichsrat in seiner nächstfolgenden nichtöffentlichen Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der vom Habilitationsausschusses und vom Kolloquiumsausschuss getroffenen Entscheidungen fest.
- (12) Das Habilitationsverfahren ist beendet, wenn die antragstellende Person zu dem für Vortrag und Kolloquium festgelegten Termin ohne triftigen Grund nicht erscheint.
- (13) Muss ein Vortrag wegen Krankheit der antragstellenden Person verschoben werden, soll unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem angesetzten Termin ein Attest vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. In Zweifelsfällen kann die Dekanin oder Dekan die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt die Dekanin oder der Dekan die Gründe für die Verhinderung an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt.
- (14) Auf Antrag der antragsstellenden Person kann das Teilnahmerecht der zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs auch auf den nichtöffentlichen Teil (§ 7 Abs. 8) ausgeweitet werden.
- (15) Auf Antrag der antragsstellenden Person mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, kann das Teilnahmerecht des Beauftragten nach § 72 Abs. 4 HochSchG auch auf den nichtöffentlichen Teil (§ 7 Abs. 8) ausgeweitet werden.
- (16) Die besonderen Belange antragsstellender Personen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die antragsstellende Person glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der Fachbereichsrat angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung von Fristen sowie das Gestatten der Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Die Gründe für den beantragten Nachteilsausgleich sind von der antragsstellenden Person darzulegen. Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8

Öffentliche Vorlesung

- (1) Die öffentliche Vorlesung muss spätestens ein Jahr nach dem Kolloquium stattfinden.
- (2) Die antragstellende Person teilt der Dekanin oder dem Dekan das Thema ihres oder seines Vortrages mit und diese oder dieser setzt den Termin im Einverständnis mit der antragstellenden Person fest.
- (3) Das Thema der Vorlesung darf nicht mit dem Thema des Vortrages gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung stehen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Mitglieder des Senats und des Fachbereichsrats sowie alle anderen Angehörigen der Universität und die Öffentlichkeit zur Vorlesung ein.

§ 9

Ergebnis der Habilitation

- (1) Hat der Fachbereichsrat gemäß § 7 Abs. 9 die Ordnungsmäßigkeit der vom Habilitationsausschusses und vom Kolloquiumsausschuss getroffenen Entscheidungen festgestellt, überreicht die Dekanin oder der Dekan der habilitierten Person nach der öffentlichen Vorlesung die Urkunde über die erteilte Lehrbefähigung. Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde ist die Habilitation vollzogen.
- (2) Die Urkunde muss enthalten:
 1. die wesentlichen Personalien der habilitierten Person,
 2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
 3. das Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung erteilt wird,
 4. den Tag der Verleihung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat,
 5. die eigenhändigen Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Präsidentin oder des Präsidenten,
 6. das Siegel der Universität.
- (3) Die Urkunde ist auf den Tag der öffentlichen Vorlesung zu datieren.

§ 10

Wiederholung des Habilitationsverfahrens und Widerspruch

- (1) Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens ist nur einmal, frühestens ein Jahr nach erfolglos verlaufenem Habilitationsverfahren zulässig.
- (2) Gegen die nach dieser Ordnung getroffenen Entscheidungen kann die antragstellende Person bei der Dekanin oder beim Dekan des Fachbereichs Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat.

- (3) Wird festgestellt, dass die antragstellende Person wissentlich irreführende Angaben gemacht oder versucht hat, ein Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Habilitationsverfahren ausgesetzt. Anschließend berät der Fachbereichsrat, ob die Habilitation als gescheitert gilt oder ob Leistungen wiederholt werden können. Der antragstellenden Person ist dabei die Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

§ 11

Rechtsstellung der habilitierten Person

- (1) Mit der Erteilung der Lehrbefähigung erhält die habilitierte Person das Recht, in dem in der Urkunde angegebenen Fach oder Fachgebiet selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten (Lehrbefugnis).
- (2) Die habilitierte Person ist verpflichtet, pro Jahr mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Universität Trier gemäß ihrer oder seiner Lehrbefugnis zu lehren (Titellehre). Der Fachbereichsrat kann von dieser Lehrverpflichtung für eine angemessene Frist entbinden.

§ 12

Umhabilitation

- (1) Ist eine antragstellende Person bereits an einer anderen Hochschule oder an einem anderen Fachbereich der Universität Trier habilitiert, so kann der Fachbereichsrat bei der Umhabilitation von der Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 4 und § 8 absehen und als einzige Leistung einen 45-minütigen Fachvortrag (ohne Kolloquium) über ein frei gewähltes Thema fordern.
- (2) Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

§ 13

Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung einer bereits habilitierten Person kann durch den Fachbereichsrat auf Antrag ausgedehnt werden. Die Erweiterung setzt besondere wissenschaftliche Leistungen in dem betreffenden Fachgebiet voraus. Hierzu setzt der Fachbereichsrat einen Habilitationsausschuss gemäß § 5 ein, der darüber befindet.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan bestätigt in einer Urkunde die Erweiterung der Lehrbefähigung. Die Bestimmungen der § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 14

Aberkennung der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung kann aberkannt werden, wenn sich die habilitierte Person zur Erlangung der Lehrbefähigung unlauterer Mittel bedient hat oder wenn die Lehrbefähigung aufgrund eines durch die antragstellende Person verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erteilt worden ist oder wenn sich herausstellt, dass sie durch Täuschung, zum Beispiel bei

einem Plagiat, oder massiver Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 HochSchG, erlangt worden ist. Zuvor ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über die Aberkennung trifft der Fachbereichsrat.

- (2) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn die habilitierte Person den Doktorgrad nicht mehr führen darf; die Feststellung des Erlöschens trifft die Präsidentin oder der Präsident.

§ 15

Widerruf der Lehrbefugnis

Der Fachbereichsrat kann den Widerruf der Lehrbefugnis beschließen, wenn die habilitierte Person vor Erreichung des Pensions-/Ruhestandsalters ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von ihrer Lehrbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat oder Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

§ 16

Erlöschen der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 1. mit der Aberkennung der Lehrbefähigung (§ 14),
 2. durch Verzicht der habilitierten Person auf die Lehrbefugnis im Wege einer schriftlichen Erklärung an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs,
 3. durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Umhabilitation,
 4. durch Widerruf (§ 15).
- (2) Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.
- (3) Wünscht eine habilitierte Person, die auf die Lehrbefugnis verzichtet hat, später ihre Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften über die Umhabilitation gemäß § 12 zu verfahren.
- (4) Mit dem Erlöschen der Lehrbefugnis verliert die betroffene Person die Rechtsstellung gemäß § 11.

§ 17

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, liegen alle Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten beim Fachbereichsrat.
- (2) Sämtliche Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten sind, sofern sie den Betroffenen beschweren, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens kann die antragstellende Person gemäß § 26 Abs. 3 Nummer 3 HochSchG Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

§ 18
Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die für den Fachbereich VI Raum- und Umweltwissenschaften gültige Habilitationsordnung des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier vom 08.11.2005 außer Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven
Dekan des FB VI

13.05.2025